

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse**

**Oldenburg, 1865**

1. Pflichtversicherungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7370**

## II. Besondere Bestimmungen.

### 1. Pflichtversicherungen.

#### Art. 14.

##### Pflichtige Interessenten.

§. 1. Zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse, nach den nähern Bestimmungen des Art. 15, sind alle verheirathete Angestellte verpflichtet,

- a) auf welche das Civil-Staatsdiener-Gesetz Anwendung findet,
- b) welche im Militairdienst mit Officiers- oder Unter-officiersrang oder als Landbragroner angestellt sind,
- c) welche sich im Schuldienst befinden,

jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche nur auf bestimmte Zeit angestellt sind.

§. 2. Im Hofdienst und im Privatdienst des Großherzogs Angestellte und Kirchenbeamte (Art. 15, §. 2 f.) bleiben, so lange darüber nicht andere Bestimmungen getroffen werden, hinsichtlich der Theilnahme an der Beamtenwittwencasse den Civilstaatsdienern gleich gestellt.

§. 3. Die Versetzung pflichtiger Interessenten in den Ruhestand oder eine dieser gleichstehende Entlassung der nicht im Staatsdienst stehenden pflichtigen Interessenten aus ihrer dienstlichen Stellung ist ohne Einfluß auf ihr bestehendes Verhältniß zur Beamtenwittwencasse.

§. 4. Versicherer der Beamtenwittwencasse, welche eine derart veränderte Stellung erhalten, daß sie nach den Bestimmungen der §§. 1—3 nicht mehr als pflichtige Interessenten anzusehen sind, bleiben gleichwohl für die von ihnen versicherten Pensionen Interessenten dieser Casse; jedoch finden die Bestimmungen des Art. 38 §. 1 a. und c. auf ihr Verhältniß zur Beamtenwittwencasse Anwendung.

Art. 15.

Pflichtquantum.

§. 1. Die Höhe der bei der Beamtenwittwencasse zu versichernden Pension (Pflichtquantum) richtet sich nach der Höhe des Dienstinkommens, welche nach Maßgabe der Bestimmungen über die Besoldung der Civilstaatsdiener und der Militärpersonen (Art. 16 des Civilstaatsdienergesetzes, Art. 8 §. 2 a. bis d. des Gesetzes, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienste *2c*) zu ermitteln ist.

§. 2. Hinsichtlich des Pflichtquantums gelten folgende nähere Bestimmungen.

a. Es müssen versichert werden bei einem Dienstinkommen von jährlich

250 bis 300 Thlr.	ausschließlich,	4 Portionen,
300 = 400	"	5
400 = 500	"	6
500 = 600	"	8
600 = 700	"	10
700 = 800	"	12
800 = 900	"	14
900 = 1000	"	16
1000 = 1100	"	18
1100 = 1200	"	20
1200 = 1300	"	22
1300 = 1500	"	24
1500 = 1700	"	26
1700 = 1900	"	28
1900 = 2100	"	30
2100 = 2300	"	32
2300 Thlr und darüber.	"	34

b. Eine Erhöhung des Dienstinkommens hat eine Erhöhung, eine Verminderung desselben nur auf Antrag des Versicherers eine Verminderung des Pflichtquantums nach Maßgabe der unter a. enthaltenen Abstufungen zur Folge. Bei einer Verminderung des Pflichtquantums ist dem Ver-

sicherer eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bestimmende Rückvergütung aus dem Cassensfonds auszusahlen. Einem Antrage der im Art. 14 §. 4 bezeichneten Versicherer auf Verminderung der versicherten Portionen oder auf das Aufhören der Versicherung gegen Gewährung einer Rückvergütung soll nur Folge gegeben werden, wenn besondere Billigkeitsgründe dafür vorliegen.

e. Angestellte (Art. 14), deren jährliches Dienst Einkommen 250 bis 500 Thlr. ausschließlich beträgt, können beim Eintritt in die Cassé oder bei einer Erhöhung ihres Dienst Einkommens ihr Pflichtquantum um eine oder zwei Portionen erhöhen.

d. Angestellte (Art. 14), deren Dienst Einkommen weniger als 250 Thlr. jährlich beträgt, sind zwar zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse nicht verpflichtet, sie werden jedoch auf ihren Antrag nach Beibringung der im Art. 21 §. 2. vorgeschriebenen Eingaben zur Versicherung von 2, 3 oder 4 Portionen bei der Beamtenwittwencasse zugelassen und alsdann, soweit nicht hinsichtlich ihrer Ausnahme im Art. 16 §. 4 etwas anderes bestimmt ist, wie die übrigen pflichtigen Interessenten behandelt.

e. Für einzelne Dienstzweige kann mit Genehmigung des Staatsministeriums Angestellten mit einem jährlichen Dienst Einkommen unter 250 Thlr. die Versicherung von 2, 3 oder 4 Portionen bei ihrem Dienstantritt, ihrer Verheirathung oder einer Erhöhung ihres Dienst Einkommens von der zur Anstellung befugten Behörde zur Pflicht gemacht werden.

f. Kirchenbeamten und Lehrern wird die bei einer unter Controle einer Staats- oder Kirchenbehörde stehenden inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittwencasse versicherte oder die ihren Ehefrauen aus einem Gemeindegewittwenfonds eventuell zustehende Wittwenpension in dem zu versichernden Pflichtquantum nach ganzen Portionen gekürzt; jedoch soll durch eine solche Kürzung eine Verminderung des bereits versicherten Pflichtquantums nicht eintreten.

g. Für Militärpersonen von Unterofficiersrang, welche bei einem Ausmarsch der Truppen mit in's Feld zu rücken

bestimmt sind, beträgt das Pflichtquantum für Feldwebel und ihnen im Range gleich Stehende 3, für Andere 2 Portionen.

h. Für Angestellte, welche eine Interessentin der Leibrentencasse oder eine Wittve heirathen, die aus der Beamten- oder allgemeinen Wittwencasse, aus einer inländischen allgemeinen Prediger- oder Schullehrer-Wittwencasse oder einem Gemeindegewittwenfonds eine Pension bezieht und der die Pension für den Fall der Wiederverheirathung nicht entzogen ist, wird das Pflichtquantum um die Leibrente beziehungsweise die Pension nach ganzen Portionen vermindert.

i. Für Angestellte, welche vor Eintritt des Umstandes, welcher sie zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse pflichtig machte, ihrer Ehefrau bei einer auswärtigen Staatsanstalt bereits eine genügend gesicherte Wittwenpension versichert haben oder deren Ehefrau bereits eine solche Pension bezieht, ist auf ihren Antrag das Pflichtquantum um jene Pension nach ganzen Portionen zu vermindern.

#### Art. 16.

##### Anfang der Versicherung.

§. 1. Der Eintritt in die Beamtenwittwencasse und die Erhöhung des Pflichtquantums für die dazu Verpflichteten erfolgt unmittelbar an dem Tage, an welchem der die Pflichtigkeit begründende Thatumstand eingetreten ist. Als dieser Tag gilt bei einem die Pflichtigkeit oder die Erhöhung des Pflichtquantums begründenden Dienst Einkommen derjenige Tag, von welchem an das Dienst Einkommen bezogen wird.

§. 2. Der die Pflichtigkeit oder die Erhöhung des Pflichtquantums begründende Thatumstand ist innerhalb 4 Wochen, nachdem er eingetreten oder dem Betreffenden bekannt gemacht ist, von den Interessenten im Herzogthum Oldenburg der Direction, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld den Comptoirs, unter Angabe des zeitigen Dienst Einkommens schriftlich anzuzeigen. Bei entstandener Interessenschaft sind dabei der Trauschein und falls die Geburtstage der Ehegatten in demselben nicht angegeben sind, die

Geburtscheine der Ehegatten anzulegen. Wer diese Anzeige nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit macht, wird von der Direction den Umständen nach mit einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Thlr., welche in den Sicherheitsfonds fließt, bestraft.

§. 3. Die Anmeldung und Aufnahme der im Art. 15 §. 2 g genannten Militairpersonen wird vom Militaircommando vermittelt. Dieselben sollen in der Regel auf Capitalfuß versichern, und soll ihnen die Versicherung auf Contributionsfuß nur mit Genehmigung des Militaircommandos gestattet werden.

§. 4. Für die Aufnahme solcher Interessenten, welche zum Eintritt in die Beamtenwittwencasse lediglich berechtigt sind (Art. 15 §. 2 d), gelten die im Art. 21 für die Aufnahme freiwilliger Interessenten getroffenen Bestimmungen.

§. 5. Bei der Aufnahme in die Beamtenwittwencasse oder der Erhöhung des Pflichtquantums bedarf es, abgesehen von den Fällen des Art 15 §. 2 d, der Beibringung von Gesundheitszeugnissen nicht.

§. 6. Ist jemand bei seiner Aufnahme in die Beamtenwittwencasse oder bei einer Erhöhung seines Pflichtquantums bereits Interessent der allgemeinen Wittwencasse, so findet auf seinen Antrag eine Versetzung aus der allgemeinen in die Beamtenwittwencasse statt, und ist alsdann die letztere aus dem Cassensfonds der erstern für die Uebernahme des Risicos zu entschädigen. Eine Verschiedenheit der Tarife beider Cassen wird durch eine Nachzahlung seitens des Versicherers oder durch eine Rückvergütung an denselben ausgeglichen.

#### Art. 17.

##### Rabattvergütung.

An dem aus der Staatscasse zu vergütenden Rabatt nehmen alle Versicherer der Beamtenwittwencasse, mit Ausnahme der im Hofdienst und im Privatdienst des Großherzogs Angestellten und der jetzigen freiwilligen Interessenten der Wittwencasse, in der Weise Theil, daß ihre tarifmäßigen Einschüsse in die Beamtenwittwencasse um  $5\frac{5}{9}$  Procent vermindert werden.

Art. 18.

Rabatterhöhung.

§. 1. Die den Versicherern der Beamtenwittwencasse, mit Ausnahme der jetzigen freiwilligen Interessenten, zustehende Rabatterhöhung (Art. 7 §. 2 b) wird für die auf Contributionsfuß eingetretenen nach Verhältniß ihrer Beiträge, für die auf Capitalfuß eingetretenen nach Verhältniß der ihrem Einschußcapital entsprechenden Beiträge berechnet.

§. 2. Der Betrag der Rabatterhöhung ist periodisch von der Direction mit Genehmigung des Staatsministeriums festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 3. Die Rabatterhöhung wird halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli fällig.

§. 4. Die Berechtigung zur Theilnahme an der fällig gewordenen Rabatterhöhung beginnt mit dem Eintritt in die Beamtenwittwencasse.

§. 5. Im übrigen gelten hinsichtlich der Rabatterhöhung die hinsichtlich der Dividenden im Art. 36 §. 2 und 3 und Art. 37 §. 1 a und b getroffenen Bestimmungen.

**2. Freiwillige Versicherungen.**

Art. 19.

Berechtigung zum Eintritt.

Zum Eintritt in die allgemeine Wittwencasse und in die Waisencasse sind alle Staatsangehörige, mit Ausnahme der im effectiven Dienst stehenden Militairpersonen von Officiersrang und der im Art. 15 §. 2 g genannten, sowie der Seefahrer (Schiffer, Lootsen, Fischer u. s. w.), zum Eintritt in die Leibrentencasse sind alle Staatsangehörige ohne Ausnahme berechtigt, nachdem sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Art. 20.

Höhe der Versicherungen.

§. 1. Eine Wittwenpension darf bei der allgemeinen